



BEBAUUNGSPLAN MASSTAB 1:1000
 DER GEMEINDE **ZOTZENBACH I.O.**
 FLUR 3 u. 4

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTSETZUNGEN
 DES BEBAUUNGSPLANES

- WOHNHAUS
- BAUGRENZE
NUR ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ZAHLE DER GESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE NUR
EINZEL- UND DOPPELHAUSER
ZULÄSSIG
- MINDESTGRÖSSE DER
BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN
BEBAUUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES
- VORHANDENE BEBAUUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG
- GEPLANTE TRAFOSTATION
- PFLANZGEBOT FÜR BUSCHGRUPPEN
- BEBAUUNGSTIEFE
- LEITUNGSRECHTE
- NUTZUNGSSCHABLONE
BAUSEBIET, ZAHLE DER
VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHEN, GESCHOSSFLÄCHEN-
ZAHLE
- BAUWEISE, DACHNEIGUNG
99% HÖCHSTZAHLE DER
WOHNUNGEN

BAULICHE AUSNUTZUNG

| ART DER NUTZUNG | MASS DER NUTZUNG | ANZAHL DER GESCHOSSE | GRZ | GFZ |
|-----------------|------------------|----------------------|-----|-----|
| M I | II | 0,4 | 0,8 | |
| WA | I | talseits II | 0,4 | 0,5 |

BAUGESTALTUNG
ABGRUND § 5 HGB i. d. F. v. 1. JULI 1960 (V. B. L. S. 103) SOWIE § 3 u. 29 ABS. 4 HGB
 v. 5. JULI 1967 (V. B. L. S. 101) UND §§ 2, 3 u. 5 DER FUGO VOM 17. FEB. 1959 (V. B. L. S. 219)

| BAUSEBIET | DACHNEIGUNG | FARBE DER DACHNEIGUNG | DACHHAUBAUBEN | KRIECHKÖPFE |
|-----------|-------------|-----------------------|----------------|----------------|
| M I | 10-25° a.T. | DUNKEL | NICHT ZULÄSSIG | NICHT ZULÄSSIG |
| WA | 10-25° a.T. | DUNKEL | NICHT ZULÄSSIG | BIS 0,80m |

DACHFORMEN * SATTEL- u. WALMDÄCHER ZULÄSSIG
 GARAGEN SIND AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN VERSCHIEBBAR, SIE DÜRFEN EINE HÖHE VON 2,00m (am Garagentor gemessen) und eine LÄNGE VON 2,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

EINFRIEDIGUNGEN*
 DIE STRASSEN EINFRIEDIGUNGEN NÖRDLICH (talseits) DER BEPLANTEN STRASSE KÖNNEN MIT EINEM SOCKEL VON 0,40m IM STRASSENGEFÄLLE UND EINER EINFRIEDIGUNG VON 0,95m AUFGEFÜHRT WERDEN. SÜDLICH DER BEPLANTEN STRASSE (bergeits) DÜRFEN DIE STÜTZMAUERN DER EINFRIEDIGUNG EINE HÖHE VON 1,20m NICHT ÜBERSCHREITEN, SONST WIE VOR AUSNAHMEN SIND IM EINFRIEDIGUNGS MIT DER GEMEINDE ZULÄSSIG.

BEARBEITET: Gemeindevorstand
 28. 5. 73
 AUFGESTELLT: 28. 5. 73
 AUSLEGUNG: GEM § 2 ABS 6 BRAUG. VOM 14. 9. 73 BIS 4. 10. 73
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMEINDEVEREINUNG 6. 2. 74 DURCH BESCHLUSS DER BÜRGERMEISTER

Die Überbestimmung mit dem Liegenschaftskataster
 vom 28. 9. 73 in der Zeit vom 2. 9. 74 bis 1. 10. 74
 AUSLEGUNG: GEM § 2 ABS 6 BRAUG. VOM 14. 9. 73 BIS 4. 10. 73
 BEKANNTGEBUNG: 30. 8. 74

Genehmigt mit Vig. vom 4. 7. 1974
 Az. V/3-61 d. 101
 Demnach, den 4. 7. 1974
 Der Regierungspräsident im Amt

*Vervielfältigung nur zur Anfertigung
 von Bebauungsplänen erlaubt*

Bebauungsplan Flur 3 u. 4